

Hegelinterpreten und -kritiker das Denken des letzten großen Systematikers der Philosophie auf seine „schwachen“ Seiten, auf gewisse vorstellungsmäßige Ausdrucksweisen und auf seine unangemessenste Darstellungsform (die der *Enzyklopädie*) festlegen, ja absolut fixieren wollen. Daß man es leicht hat, einen *solchen* Hegel zu widerlegen, ja ad absurdum zu führen, ist nicht verwunderlich. Ich möchte aber die Frage aufwerfen: Ist die Beschäftigung mit einem *solchen* Hegel überhaupt der Mühe wert? Ich für meinen Teil verneine diese Frage entschieden.

## Schulderfahrung und Sollensbegriff

Von Alois ED MAIER (Eichstätt)

Die etymologischen Wörterbücher der deutschen Sprache führen die beiden Begriffe „Schuld“ und „sollen“ auf eine gemeinsame Wurzel zurück.<sup>1</sup> Auch in der heutigen Umgangssprache läßt sich häufig der Ausdruck „sollen“ durch „geschuldet“ ersetzen, was sicherlich noch auf den gleichen Ursprung verweist. Außerdem glauben verschiedene tiefenpsychologische Schulen zeigen zu können, daß die Anfänge des Sittlichen – und darin nimmt der Sollensbegriff eine Schlüsselstellung ein – im Schuldphänomen zu suchen seien.<sup>2</sup> Somit scheint sich in der Sprachgeschichte ein elementarer Denkprozeß konserviert zu haben, den zu durchleuchten aufschlußreich ist. Da man allerdings von seiten der Ethik betont, daß Schulderlebnis jeweils schon als solches den Sollensanruf voraussetzt und erst seine Negation die entsprechenden seelischen Spannungen und Disharmonien erzeugt, ergibt sich das Problem, wie die sprachanalytisch und psychologisch nachweisbaren Zusammenhänge von „Schuld“ und „Sollen“ im Bereich der Ethik sachgerecht zu bestimmen sind.

### *I. Der Begriff Schuld und sein Sinngefüge*

*1. Ergebnisse der Sprachanalyse.* Die Sprachwissenschaftler sind sich offensichtlich einig, daß „Schuld“ auf den indogermanischen Verbalstamm *skel* zurückgeht, dessen Grundbedeutung „schneiden, schlagen, stechen, abspalten“ ist. Auf der Basis dieser allgemeinen Bedeutung werden dann Spezifizierungen vorgenommen, wie „Laut schlagen, ertönen lassen, schellen“. Davon wiederum scheint sich der metaphorische Gebrauch als „beschimpfen, tadeln, schelten“ (an die große Glocke hängen!) abzuleiten; und nicht zuletzt findet sich die Bedeutung „krumm, schief, querstehend“, die auch auf menschliches Fehlverhalten im Sinne von „verkehrt, verrückt, verbrecherisch“ (lat.

<sup>1</sup> Deutsches Wörterbuch von Jakob Grimm und Wilhelm Grimm, 9. Bd., 1. Abt., Leipzig 1899, Stichwort „Schuld“, 1870 ff.; ferner 10. Bd., 1. Abt., Leipzig 1905, Stichwort „sollen“, 1455 ff. – Julius Pokorny, Indogermanisches etymologisches Wörterbuch, Bd. I, Bern und München 1955, 293 ff. – Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1960, 683 bzw. 715. – Trübners deutsches Wörterbuch, Bd. VI, Berlin 1955, 230 f. bzw. 397 f.

<sup>2</sup> Vgl. Werner Lauer, Schuld – das komplexe Phänomen, Geleitwort von L. Szondi, Kevelaer 1972.

scelus!) bezogen wird. Da aber das althochdeutsche „skult“ der Form nach ein altes Perfekt darstellt, schließen die Philologen daraus, daß der anfängliche Sinngehalt „ich habe geschlagen, verwundet, getötet“ gewesen sei und, weil eine solche Feststellung ehedem mit gesellschaftlicher Zwangsläufigkeit die Verpflichtung „ich schulde Wehrgeld, Buße“ einschloß, dies die Fortentwicklung zum Begriff „sollen“ begünstigt habe.

Wenn man die verschiedenen Bedeutungen des indogermanischen Verbalstammes skel, bzw. (s)kel auf ihre zugrunde liegende gemeinsame Urerfahrung befragt, dann fällt auf, daß die jeweiligen Sinngruppen „trennen, absondern, nicht mehr bei einander sein in ursprünglicher Ganzheit“ meinen. So werden Bezeichnungen für Gerätschaften, die durch Schneiden, Schlagen oder Spalten entstehen bzw. diesem Zweck als Werkzeug dienen (Schild, Schale, lat. culter, scalpo), ferner für Lautwirkungen, die durch Schlagen entstehen, und für Lärmgeräte (Schelle), außerdem für Körperteile, die in sich abgesetzt sind (griech. skelos, Schenkel), und schließlich sogar für das, was im zwischenmenschlichen Bereich voneinander trennt, wie „schelten, tadeln, beschimpfen, verhöhnen“ im Rückgriff auf die Sprachwurzel skel gebildet. Noch heute kennen wir den Ausdruck „jemanden schneiden“ im Sinne von „verachten, sich distanzieren“. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn im Lateinischen „scelus“ zur Bedeutung „Verbrechen, ruchlose Tat“ kommen konnte; denn dies gerade ist es, was radikales Abstandnehmen aller Gruppengenossen von einem, der „Verkehrtes, Krummes, das Ganze Spaltendes“ tat, nach sich ziehen mußte.

Solches Verhalten bewirkt eben „scult“, d. h. die für den einzelnen äußerst bedrohliche Abspaltung von der Gruppengemeinschaft. Diese „Absonderung“ mit den damit verbundenen Mißlichkeiten und seelischen Spannungen und das darin aufbrechende lebhaftes Verlangen nach möglicher Wiedergutmachung durch Zahlung einer Buße, formte wohl allmählich den Inhalt des Begriffes Schuld, wie wir ihn heute noch kennen. Die Sprachgeschichte läßt also folgende drei Merkmalsschwerpunkte erkennen: die Gruppenfremdung, das bittere Erlebnis der Existenzgefährdung beim abgesonderten Individuum und das Wissen um die Notwendigkeit erneuten Einvernehmens mit den anderen durch Anerkennung ihrer Ausgleichsforderung. Wer also „schuldig“ geworden ist durch eine die Ganzheit der Gruppe „spaltende“, sich selbst von ihr „abschneidende“ Tat, fordert ein „Schelten, Tadeln und Schimpfen“ der übrigen heraus und muß zur Behebung seiner daraus resultierenden Existenzangst eine von den Gruppengenossen festgesetzte Leistung erbringen, um neuerdings angenommen zu werden. Diese in der existenziellen Notwendigkeit von Gemeinschaft überhaupt begründete und deshalb von den andern Gliedern als einklagbare Forderung erhobene Begleichung scheint bis auf den heutigen Tag eine dem Schuldbegriff zugrunde liegende Urerfahrung zu sein.<sup>3</sup>

Dieser etymologisch entfaltbare Begriffsinhalt hat dann vom ethisch-rechtlichen Bereich in die wirtschaftlichen und schließlich in alle Interaktionen, die irgendeine Beziehung zu ihm aufweisen, Eingang gefunden. Es ist jedoch unbestreitbar, daß der Schuld-

<sup>3</sup> Man muß also bei „scult“ nicht speziell an die Tötung eines Gruppengenossen denken, sondern kann dieses Perfekt auch verstehen als „ich bin getrennt“; damit kommt vor allem das Bewußtsein der Ausstoßung und Isolierung von der Gruppe zum Ausdruck, zumal ja „Beschimpfen und Geschnittenwerden“ und „Querstehen zu den Kollektivgewohnheiten“ im Wortstamm deutlich mitschwingen.

Natürlich kann man in der Tötung den exemplarischen Fall für „scult“ (im Sinn von Gruppendifferenzierung) schlechthin sehen.

begriff seinen primären und vollen Bedeutungsgehalt im ethischen und rechtlichen Gebrauch zeigt; denn immer liegt ja die Erfahrung eines Verstoßes gegen die Kollektivnormen durch ein Individuum vor, dem dafür die Verantwortung und zugleich die daraus sich ergebende Konsequenz der Distanzierung durch die Gruppe zugeschrieben wird, weshalb zum Ausgleich eine Bußleistung gefordert wird. Dieses zunächst das zwischenmenschliche Grundverhältnis betreffende Moment des Ausgleichs im Schuldbegriff spielte dann eine zunehmende Rolle auf dem Gebiet des Güteraustausches, so daß man heute nur mehr aus dem unmittelbaren Sprachzusammenhang erkennen kann, wie „Schuld“ gemeint ist.

Die Verlagerung des Schuldbegriffes in das ökonomische Bedeutungsfeld hatte übrigens Rückwirkungen auf das ethische Verständnis von „Schuld“ (und in Abhängigkeit davon auch auf den Sollensbegriff). Das Prinzip der strengen Tauschgerechtigkeit drängte sich im Sprachbewußtsein vor, und sittliches Verhalten wurde weitgehend nach den Maßstäben eines möglichst exakten Güteraustausches taxiert, wie das in der weltweiten Verbreitung der sog. „goldenen Regel“ sichtbar ist. „Schuld“ wird so vorwiegend Erkenntnis und Anerkenntnis eines Defizites gegenüber den Normen einer ausgleichenden Gerechtigkeit. Diese „soll“ in erster Linie sein, und sie ist als oberstes Verhaltensprinzip maßgeblich für alle. Wer aber schuldig wird, hat ein Soll gegenüber den gerechten Ansprüchen von Göttern oder Menschen nicht erfüllt, bleibt hinter den Erfordernissen des für alle gültigen Gerechtigkeitsprinzips zurück und ist so von allen eingefordert, ihm zu entsprechen. Letztlich steht dahinter die immer schon vorgegebene und bejahte Grundnorm des Einvernehmens mit der Gruppengemeinschaft, die an den, der von ihren Segnungen lebt, Schuldansprüche stellen kann. Ursprüngliche Verbundenheit und elementares Vertrauen liegen also offensichtlich dem Schuldphänomen voraus.

2. *Sinnbestimmungen des Schuldbegriffes heute.* Zur Beurteilung des Verhältnisses von „Schuld“ und „sollen“ ist ein, wenn auch nur skizzenhafter, Überblick über die heute gängigen Deutungen des Schuldphänomens kaum zu umgehen; denn beim (a) tiefenpsychologischen, (b) fundamentalontologischen, (c) daseinsanalytischen, (d) ethischen und (e) theologischen Schuldverständnis werden Perspektiven umrissen, die für gewöhnlich nicht beachtet werden, zugleich aber die Gefahr in sich bergen, das sprachgeschichtlich vorgegebene Merkmalsgefüge beinahe bis zur Unkenntlichkeit zu verändern.<sup>4</sup>

a) In der *Tiefenpsychologie* hat Sigmund Freud als erster auf die engen Zusammenhänge von Schuldgefühl und Gewissenserlebnis hingewiesen und mit dem Todestrieb in Verbindung gebracht. Verdrängte Todeswünsche stehen oft genug hinter einem krankhaften Schuldgefühl, aber auch die Angst vor Liebesverlust, welche dazu treibt, den von einer Autorität oder schließlich vom eigenen Über-Ich geforderten Triebverzicht zu leisten, ist Quelle des Schuldgefühls. Da jedoch der Wunsch nach Triebbefriedigung nicht unterdrückt werden kann, wird auch den Anforderungen der triebhemmenden Instanzen niemals voll entsprochen. Gerade dieses Problem, wie auch bei geleitetem Triebverzicht sich in der Seele Schuldgefühle einstellen können, brachte Freud auf den Gedanken, nicht die Triebversagung als solche dafür verantwortlich zu machen, sondern nur insofern sie Unterdrückung (d. h. Aggression) durch eine Instanz ist, gegen die das bewußte Ich eine ständige Gegenaggression zu setzen versucht. Somit steht

<sup>4</sup> Zu Einzelheiten vgl. die umfassende Darstellung bei W. Lauer (s. Anm. 2).

letztlich im Hintergrund der Schuld Aggression, „die mit der Angst vor dem Über-Ich“ zusammenfällt.<sup>5</sup>

Der schicksalsanalytische Schuldbegriff, wie er von Leopold Szondi entwickelt wurde<sup>6</sup>, versucht speziell die durch das Familienschicksal geprägte seelische Situation zu berücksichtigen und für die Psychoanalyse fruchtbar zu machen. Danach bestimmen die Erb- und Triebfaktoren den Kreis der Schicksalsgegebenheiten, innerhalb dessen der Mensch sich in Freiheit gestalten kann. „Zwang und Freiheit machen zusammen das Schicksal des einzelnen aus.“<sup>7</sup> Auch der Aufbau des Gewissens basiert auf bestimmten Triebfaktoren. „Moral und Ethik sind beide erb- und triebfaktoriell bedingt.“<sup>8</sup> Szondi unterscheidet dabei die Moral als Begrenzung der erotischen Affekte von der Ethik, welche vornehmlich die Gesetze gegen die tötende Gesinnung des Menschen schafft.

In seinem Vorwort zu Lauer's Buch schreibt er deshalb: „Die Schicksalsanalyse ist seit 1944 der Auffassung, daß die tötende Gesinnung Kains und die Erfüllung dieser Gesinnung durch Mord den Ursprung der Urschuld der Menschheit darstellt. Aus diesem Zusammenhang werden auch die mildereren Formen der Schuld- und Strafanstalt abgeleitet.“<sup>9</sup> Und etwas kürzer heißt es dort: „Der Sprung vom Mord zur Schuld ist nach der Tiefenpsychologie der Ur-Sprung des Gewissens.“<sup>10</sup>

Dennoch will Szondi nicht so verstanden werden, als ob ausschließlich einer erbgesetzlich festgelegten Triebmechanik die Entstehung des Gewissens und der Sittlichkeit verdankt sei; diese sei nämlich in entscheidender Weise ein zwischenmenschlich-kulturelles Ereignis. Ethik und Moral sind Schöpfungen *des geistigen* Menschen, denen freilich auf Grund der erbgeschichtlich in ihm bereits vorhandenen Triebkräfte des Tötenwollens und des konträr dazu aufbrechenden Schuldgefühls eine entsprechende Erfahrungsbasis vorausgeht. Zu beachten ist dabei, daß schon die tötende *Absicht* Schuldgefühle hervorruft. Es wird also eine zum geistigen Ich bestehende Verbindung sichtbar, insofern bereits *gedankliche* Zielsetzungen, d. h. Leistungen des geistigen Bewußtseins, Gefühlsreaktionen auslösen können.

Wenn man diese tiefenpsychologischen Untersuchungen (und sie könnten noch durch Ergebnisse C. G. Jungs ergänzt werden) miteinander vergleicht, läßt sich folgendes feststellen: Der Mensch verfügt nicht nur über eine Aggressionsbereitschaft, sondern ebenso sehr über psychische Hemmungsmechanismen zur kontrollierten Triebfreigabe. Dennoch erklärt sich die Sittlichkeit nicht vom biologischen und seelischen Grundbestand des Menschen allein, sondern von seiner Geistigkeit; oder spezieller ausgedrückt: Das Sollenserlebnis ist nicht nur eine psychische Nötigung, sondern ein Imperativ auf Grund geistiger Einsichten in bestimmte zwischenmenschliche Bezüge, wie sie dann im Schuld- bzw. Sollensbegriff ausgedrückt werden. Es ist auch nicht so, daß die Menschen erst nach einem tatsächlichen Mord, einer ausgesprochenen Lüge oder einem vollzogenen Diebstahl bestimmte ethische Verhaltensnormen entdecken könnten, da ja alle Menschen dank ihrer Triebkonstitution über ausreichende innerseelische Erfahrungen verfügen. Man kann daher sagen: Der Apriorismus des sittlichen Sollens basiert auf einem Apriori der erblichen Triebkonstitution und ihrer psychischen Erlebnisweise; aber nicht diese produzieren die sittlichen Normen, sondern erst das wiederum nur

<sup>5</sup> S. Freud, Das Unbehagen in der Kultur, Ges. W. XIV, 495.

<sup>6</sup> Vgl. W. Lauer, a. a. O. 65 ff.

<sup>7</sup> L. Szondi, Ichanalyse, Bern und Stuttgart 1956, 369.

<sup>8</sup> L. Szondi, Schicksalsanalytische Therapie, Bern und Stuttgart 1963, 56.

<sup>9</sup> Bei W. Lauer, a. a. O. XII.

<sup>10</sup> Ebd. XIV.

zwischenmenschlich sich ereignende geistige Mündigwerden der Individuen schafft die Prinzipien für ein Begreifen des Schuldigseins und die Bildung des Sollensbegriffs.

b) *Das fundamentalontologische Schuldverständnis Heideggers*, wie es von ihm vor allem in „Sein und Zeit“<sup>11</sup> entwickelt wurde, ist daseinsanalytisch gewonnen. „Wenn überhaupt ein Verständnis des Wesens der Schuld möglich ist, dann muß diese Möglichkeit im Dasein vorgezeichnet sein.“<sup>12</sup> Schuld ist danach „eine Seinsart des Daseins“<sup>13</sup>; noch bevor ethische Verschuldung möglich wird, ist bereits „das Schuldigsein des Daseins“ Faktizität, und Heidegger bestimmt diesen ursprünglichen Schuldcharakter als „Grundsein einer Nichtigkeit“<sup>14</sup>. Dazu aber ist menschliches Dasein je schon als „geworfener Entwurf“ verurteilt, insofern es faktisch nicht der Grund seiner eigenen Existenz und damit dem Nichts preisgegeben ist. Diese Nichtigkeit zeigt sich darin, daß zwar das Gewissen zum Eigentlich-sein-können und zum Ergreifen der ureigensten Möglichkeiten aufruft, aber jedes freie Wählen Vernichtung der übrigen Möglichkeiten und so Einbruch des Nichts bedeutet. Die existenziale Struktur des Menschen ist deshalb immer schon schuldhaft, und gerade im Gewissen-haben-wollen entschließt sich das Dasein jeweils für dieses Schuldigsein „als welches das Dasein ist, solange es ist.“<sup>15</sup> Nach Heidegger hat der Mensch diese seine Schuldsituation ausdrücklich zur Kenntnis zu nehmen und existenziell so zu bewältigen, daß darin der Vorblick auf das Nicht des Daseins, der Tod als Ende je schon erschlossen ist. In dieser „vorlaufenden Entschlossenheit“ gewinnt die Existenz ihre Eigentlichkeit. „In ihr versteht sich das Dasein hinsichtlich seines Seinkönnens dergestalt, daß es dem Tod unter die Augen geht, um so das Seiende, das es selbst ist, in seiner Geworfenheit ganz zu übernehmen.“<sup>16</sup>

Heidegger möchte sich von den „vulgären Bedeutungen von Schuldigsein“<sup>17</sup> ausdrücklich absetzen, und was übrigbleibt, ist ein auf das menschliche Freisein projiziertes und reduziertes Begriffsgefüge, in dem lediglich das „Grundsein“ und das „Nicht“ des Freiseinkönnens eine Rolle spielen. Sogar „vom Bezug auf ein Sollen“ und überhaupt von allem „verrechnenden Besorgen“<sup>18</sup> soll der Schuldbegriff gereinigt und somit aus dem Bereich des „Mitsein mit andern im Feld des Besorgens als Beschaffen, Beibringen“ hinausgehoben werden. Trotzdem kennt auch Heidegger einen Sollensentwurf, nämlich den des grenzenlosen Offenseins für Möglichkeiten, und erst von dieser Idee her gewinnt er den „Nichtcharakter“, der seinen Schuldbegriff kennzeichnet.

Nun ist es zwar legitim, die Begriffe der Alltagssprache auf vergessene oder wenig reflektierte Merkmalselemente zu befragen; aber es erscheint doch recht problematisch, den Schuldbegriff so zu formalisieren, daß nur mehr Negativität übrigbleibt. „Die formal existenziale Idee des »schuldig« bestimmen wir also: Grundsein für ein durch ein Nicht bestimmtes Sein – das heißt Grundsein einer Nichtigkeit.“<sup>19</sup> Ein solches Schuldverständnis muß irreführen, weil es der ordentliche Sprachgebrauch eben nicht zuläßt, aus dem Schuldbegriff die sozialen Bezüge zu eliminieren. Diese sind übrigens von Heidegger als „Grundsein für einen Mangel im Dasein eines Anderen“<sup>20</sup> nicht ausreichend bestimmt. Ein schon früher diskutiertes Problem ist allerdings durch Heidegger wieder lebhaft ins Gespräch gebracht worden: Ist existenziales Schuldigsein die eigentliche Bedingung der Möglichkeit für ethisches Schuldigwerden? Ist das vom Nicht gezeichnete Dasein der tiefste Grund für sittliches Versagen? Und kann dies dem Menschen Entlastung, Entschuldigung, Resignation oder Verzweigung einbringen? Viele ungelöste Fragen bleiben stehen.

<sup>11</sup> Martin Heidegger, *Sein und Zeit*, Tübingen 101963.

<sup>12</sup> Ebd. 281.

<sup>13</sup> Ebd. 282.

<sup>14</sup> Ebd. 283.

<sup>15</sup> Ebd. 305.

<sup>16</sup> Ebd. 382.

<sup>17</sup> Ebd. 282.

<sup>18</sup> Ebd. 283.

<sup>19</sup> Ebd. 283.

<sup>20</sup> Ebd. 282.

c) *Das Schuldverständnis der daseinsanalytischen Schule*, wie sie von L. Binswanger begründet wurde, ist von Heidegger entscheidend angeregt, dessen Existenzialien anthropologisch gedeutet wurden. Was diesen aber von Binswanger wesentlich unterscheidet, ist die Erkenntnis von der fundamentalen Bedeutung der Liebe im menschlichen Dasein, die er nicht nur psychologisch, sondern auch ontologisch als „In-der-Welt-über-die-Welt-hinaus-sein“ versteht. Dies besagt nichts anders, als „daß der Mensch in der Welt ist, Welt hat und sich sogleich über die Welt hinaus sehnt . . .“<sup>21</sup>. Hinter seelischer Erkrankung steht immer eine Verfehlung dieses Daseinsinnes, welche analysiert und behoben werden kann. Nach Binswanger ist jedoch der Mensch nicht von Anfang an schuldig, sondern erst, wenn er aus der apriorischen Struktur des liebenden Miteinanderseins herausfällt. Das Nicht-verfügen-können über den eigenen Daseinsgrund wird daher nicht als Negativum gewertet, sondern als Geschenk und Gnade und damit als Beweis des existenzialen In-Liebe-sein. Erst von diesem positiven Strukturgesetz des menschlichen Daseins lassen sich Tod, Leid, Unglück, Krankheit und Schuld bestimmen und begreifen. Diese erwähnten Negationen sind zwar unentbehrlich zur Entbindung des Individuums, zur Unterscheidung des Ich vom Du, zur Erkenntnis und zur Entfaltung der Sorgestruktur, aber es bleibt doch des Menschen Aufgabe, „zu lieben unter ‚gleichzeitiger‘ Anerkennung der Macht des Negativen, des Entzugs, der Verarmung an Seinsfülle, der Endlichkeit und damit der Problematik (Häberlin), der Not oder Schuld (Heidegger), des Bösen (Christentum) . . .“<sup>22</sup> Es spielt also auch bei Binswanger das Negative im menschlichen Dasein eine gewichtige Rolle, aber doch nur auf dem Hintergrund der elementaren mitmenschlichen Liebesstruktur. Von dieser her wird alle Ich-Es-Distanzierung, alle Objektivierung und Ich-Isolierung erst möglich und begreifbar. Auch wenn solches faktisch unvermeidbar ist, schafft doch erst die Verweigerung der „gleichzeitigen“ Anerkennung der Macht des Negativen *und* des liebenden Miteinanderseins Schuld. Der Psychotherapeut wird also bei krankhaftem Schuldkomplex nach einer Störung in der Liebesstruktur suchen und die meist verborgenen und unbewußten Gründe ins Bewußtsein heben müssen. So scheint auch bei Binswanger ein faktisch unausweichliches Schuldigsein vorzuliegen, das den Ermöglichungsgrund für Schuld erlebnis und Sollensanruf bildet.<sup>23</sup>

Die bedeutsame Akzentverlagerung auf das Negative im Schuldverständnis heutiger Denker beruht wohl auf der Überlegung: Wo Schuld vorliegt, fehlt etwas, oder es wird etwas verneint, sei es die absolut gesetzte Freiheit, die ontische Struktur der Liebe, der konkrete Mensch, dessen Vernichtung man beabsichtigt oder bewirkt, oder der elementare Daseinsauftrag als „Lichter der Welt“ (M. Boss). Stets wird eine Norm vorentworfen und an ihr „Schuld“ als ein Nicht vernommen.

d) *Das ethische Schuldverständnis* ist wesentlich zunächst von der freien Verantwortung des Täters, dann aber auch von der objektiven Defizienz des Verhaltens gegenüber den sittlichen Normen bestimmt. Der Akzent liegt also auf dem Grundsein und auf der verneinenden Gesinnung. Es steht deshalb primär das *Schuldbewußtsein* im Vordergrund, in welchem Eigenverantwortung und Pflichtwidrigkeit klar erfaßt wer-

<sup>21</sup> L. Binswanger, *Schizophrenie*, Pfullingen 1957, 44.

<sup>22</sup> Ludwig Binswanger, *Grundformen und Erkenntnis menschlichen Daseins*, München und Basel 1964, 588.

<sup>23</sup> Eine Variante des daseinsanalytischen Schuldverständnisses bietet M. Boss, für den Angst und Schuld Grundmächte des menschlichen Daseins sind, die auf ein Defizit gegenüber dem Sinauftrag des Menschen als „Entberger der Welt“ zurückgehen. Näheres dazu bei Werner Lauer, a. a. O., 200–213.

den. Daher gehört es auch zum Gesamtkomplex des Gewissens, für das die Einsicht in die Ursprünge und Zusammenhänge des eigenen Verhaltens konstitutiv ist. Geistesgeschichtlich gesehen, hat dieses ethische Schuldverständnis das frühere magisch-mythische erst ablösen können, als die Stufe des logischen Denkens erreicht und ein ausgeprägteres Individualbewußtsein die Freiheit des Willens deutlicher erleben ließ.<sup>24</sup> Aristoteles hat in seiner „Nikomachischen Ethik“ als erster die ethischen Schuldprinzipien klar entwickelt. Das ethische Schuldverständnis differenziert nun, indem es die „Absonderung“ (skult) mit dem Licht der Vernunft durchleuchtet und die Frage nach der individuellen Zurechenbarkeit einer Tat, der Richtigkeit der Normen und der Situationsbeurteilung aufgreift. Leider ist heute eine Neigung, diese wichtige Erkenntnisstufe zu ignorieren und die konstitutive Bedeutung der Verantwortung im Schuldbegriff herunterzuspielen, oft bei Vertretern einer ontologischen Schuldtheorie zu beobachten.

e) *Das theologische Verständnis von Schuld* gewinnt seine besondere Note durch den Bezug auf einen personalen Gott, dem letztlich jeder Mensch sein Dasein verdankt. Gott als Schöpfer des Alls ist deshalb die Autorität schlechthin, und ihm steht auch absolute Verfügungsgewalt über den Menschen zu, der sich Gott gegenüber immer schon in Schuld befindet; denn die schöpferische Vorleistung Gottes versetzt den Menschen gleichsam in einen Zugzwang zu entsprechender Gegenleistung, wenn anders ein ungestörtes Einvernehmen mit der Gottheit erhalten bleiben soll. Dies aber scheint bei einem allmächtigen Urheber unabdingbar zu sein, weil ja von ihm alles Sein geschenkt ist. Ein solches Religionsverständnis, das auf einer Ich-Du-Beziehung zwischen Gott und Mensch beruht, vermag leicht den Schuldbegriff aus dem zwischenmenschlichen Bereich in die transzendente Dimension zu übertragen: Was immer das vom Schöpfer gewollte und geordnete Dasein des Menschen vereitelt oder stört, muß als Ungehorsam gegen den Willen Gottes und damit als Unrecht und Schuld gewertet werden. Insofern also der Mensch Kreatur Gottes ist, hat er seine Existenz unter den von dieser Autorität gesetzten Normen anzutreten und diese in Freiheit zu erfüllen. Die bewußte und freie Mißachtung des von Gott gesetzten Soll an Menschlichkeit ist deshalb nicht nur eine Fehlleistung im Hinblick auf die jeweiligen Mitmenschen, sondern auch Sünde vor Gott.

## II. Der Begriff „Sollen“ und seine Merkmalsstruktur

1. *Das sprachanalytische Bedeutungsfeld.* Die Etymologie des Sollensbegriffs zeigt seine Abkunft vom Schuldbegriff, der, wie bereits dargelegt, auf den indogermanischen Verbalstamm skel („schneiden, schlagen, trennen“) zurückgeht. Die Entwicklung zum Sollensbegriff, so vermuten die Philologen, verlief über die alte Perfektform „skult“, und diese deutet man als „ich habe (einen Mann) erschlagen“, was soziologisch „Wehrgeld schulden“ impliziert. So sei es verständlich, daß sich allmählich der Gebrauch des Wortes „skolan“, spätmittelhochdeutsch bereits „solan“ im Sinn von „schuldigsein, schulden, sollen“ ergeben habe.

Es wurde auch bereits darauf hingewiesen, daß „skult“ die „Absonderung (von der Gruppe)“ meinen könne und eine Tötung lediglich den exemplarischen Fall dazu darstelle. Jedenfalls wird auf eine Tat gedeutet, welche bestimmte Konsequenzen von

<sup>24</sup> Gustav Nass, Wandlungen des Schuldbegriffs im Laufe des Rechtsdenkens, Neuwied 1963, 24 ff., 34 ff.

seiten der Gruppenmitglieder notwendig nach sich zieht, nämlich Ausschluß, existenzielle Gefährdung des Täters und Ausgleichsforderungen zur Wiedergutmachung. Gerade das letztere Merkmal dürfte entscheidend für die Bildung des Sollensbegriffs geworden sein, indem es zunächst im Schuldphänomen akzentuiert, dann differenziert und schließlich auch sprachlich artikuliert wurde. Dazu lag sicherlich das besondere Bedürfnis aus der Sicht der Gruppe vor, immer wieder die Forderungen nach Ausgleich und Wiedergutmachung zu stellen und anzunehmen. Der aus der Sprachwurzel abzuleitende Bedeutungsgehalt des Sollensbegriffs läßt sich danach etwa so umschreiben: „Sollen“ meint eine *Verpflichtung auf Grund einer Schuldigkeitsanerkennung*. Dies schließt folgende Sinnbezüge ein: Stets geht es um eine Verbindlichkeit im Rahmen einer Menschengruppe, und jedes Glied des Sozialgefüges weiß sich aus einer natürlichen Verflechtung heraus, die meist auch noch durch äußere Sanktionen eingepreßt wird, gebunden. Diese „Verbindlichkeit“ tritt *dann* als Schuld im Bewußtsein auf, wenn das Nicht und Nochnicht, also der Zustand der Negation gegenüber einer Verpflichtung, eingesehen und als Zurückbleiben hinter dem gewußten Anspruch der Gruppenverbindlichkeit drastisch erlebt wird; und dieses Defizit ruft nach aktiver Begleichung. Zur Erfahrung einer solchen Situation ist jeweils eine grundsätzliche Bejahung der Rechtmäßigkeit der Gruppenforderungen Voraussetzung, und erst von dieser Norm her bricht die Erkenntnis von Schuld auf, die das „Sollen“ als Eingefordertsein mitenthält. Diese elementaren Zusammenhänge und Sinnbezüge konstituieren entscheidend den Sollensbegriff, und trotz seiner verschiedenen Abwandlungen halten sie sich im großen und ganzen selbst da noch durch, wo dieser in die Rolle eines Hilfszeitwortes abgedrängt erscheint.

Die vielfältigen Sprachspiele mit dem Begriff „Sollen“, wie sie unsere Umgangssprache heute kennt, lassen interessante Bedeutungsfelder sehen, die sich aber vom ursprünglichen Merkmalsgefüge her durchaus sinnvoll verstehen lassen; denn sie alle betreffen Aussagen, die (a) ermuntern, auffordern oder befehlen wollen, ferner (b) die freie Entscheidungsmöglichkeit einkalkulieren, außerdem (c) einen Normenhinweis enthalten, der (d) auf das Gegenwärtig-Reale ein negatives Licht werfen muß, insofern (e) stets ein Zukunftsentwurf in Frage steht. Dies trifft sowohl auf die Verwendung des Sollensbegriffs im ethischen wie auch im wirtschaftlich-kaufmännischen Bereich (als „Soll und Haben“) und sogar noch in grammatikalischer Hilfsfunktion zu. Eine nur scheinbare Sonderstellung (f) nimmt der Gebrauch von „Sollen“ als Berufung auf die Autorität anderer (lat. *dicitur*) ein. Aber jedesmal geht es um eine möglicherweise schulderzeugende Nichterfüllung einer zwischenmenschlich anerkannten Norm, die zur Motivierung eines Verhaltens ausgesprochen wird.

Im einzelnen läßt sich zu diesen Bedeutungsfeldern sagen:

Zu a) Die Verwendung des Begriffes „sollen“, um einer Ermunterung, Aufforderung oder einem Befehl Ausdruck zu verleihen, ist heute wohl am geläufigsten. Normen und Gebote gebrauchen deshalb zu ihrer Darstellung gerne das „Sollen“, z. B. „du sollst nicht lügen!“, „Man soll nicht mit vollem Magen baden!“. Je nach dem Tonfall und den Umständen kann dieselbe Form auch als höflicher Auftrag oder Bitte verstanden werden, etwa: „Du sollst dich besser schonen!“

Zu b) Vom ausdrücklichen Imperativ, bzw. der Aussageform des Müssens unterscheiden sich Sollenssätze durch ihre verschiedenartige Zuwendung zu einem freien Individuum. Diesem wird ein mehr oder weniger großes Entscheidungsrecht für die Ausführung eingeräumt. „Sollen“ versteht sich als Appell an die Freiheit, aber als ein solcher, der doch nicht nur einer Beliebigkeit, sondern einer sachlichen Notwendigkeit, oder einer zwischenmenschlichen Verpflichtung entspringt. Dies spielt in der Ethik eine



große Rolle. Freilich kommt auch ein gewisser Unsicherheitsfaktor in die menschliche Interaktion.

Zu c) Daß bei aller Sollensaussage immer auch ein mehr oder weniger bewußter Bezug auf eine Norm vorliegt, ist unbestreitbar. Das kommt vor allem bei den kategorischen Sollensansprüchen der Ethik, aber auch schon bei hypothetischen Aufforderungen (falls ein gesetztes Ziel sonst nicht erreicht werden könnte) zum Ausdruck. Ein subjektiv oder objektiv vorgegebenes Ziel drängt sich mit einer ziemlich deutlichen Nötigungskomponente als Richtmaß für das Verhalten auf. Dieser Normcharakter gewinnt *dann* besondere Relevanz, wenn es sich um von der zugehörigen Gemeinschaft anerkannte und sanktionierte Sinnentwürfe handelt, welche Bestand und Ordnung des Zusammenlebens regulieren. Eine Normvorstellung steckt selbst in Ausrufesätzen wie z. B. diesem: „Das soll eine Straße sein!“ Außerdem wird die Nichterfüllung der Norm angesichts einer bestimmten Realität mit Entrüstung konstatiert, und zugleich ist auch ein gewisser Vorwurf an die Verantwortlichen enthalten, die anscheinend ihre Pflicht und Schuldigkeit nicht getan haben.

Zu d) Im Normenbezug steckt zugleich auch eine Negation; denn wo das Wort „Sollen“ gebraucht wird, möchte man implizit das Zurückbleiben einer Person, einer Sache oder einer Situation hinter der gewußten und anerkannten Norm feststellen; und dieses Defizit, dieser Mangel an Qualität im Vergleich mit der idealen Norm, erscheint eben als „Schuld“, der ein Sollen zur Begleichung zugeordnet wird. Diese Negation tritt bei allen Sprachspielen mit dem Sollensbegriff zutage. Dies gilt besonders, wenn „sollen“ zur Bildung eines Irrealis, Konditionalis, Potentialis, Optativs oder Konzessivs verwendet wird.<sup>25</sup> Jedesmal bildet ein Vergleich des Wirklichen mit idealen Zielvorstellungen den meist unbewußten Hintergrund, der zum Sollensagen drängt. Übrigens tauchen dabei auch Beziehungsmomente auf, die für den Möglichkeitsbegriff konstitutiv sind.

Zu e) Der Zukunftscharakter im Sollensbegriff hängt sicherlich mit dem bereits besprochenen Normenbezug zusammen. Der ideale Entwurfcharakter betrifft ja als Ziel stets etwas Zukünftiges, etwas, was noch nicht gegenwärtig ist, aber doch durch menschliche Aktivität verwirklicht werden kann. Im Englischen dient deshalb „shall“ zur Bildung des Futurs, und auch im Deutschen ist diese Möglichkeit bei „sollen“ nicht ganz verlorengegangen.<sup>26</sup>

Zu f) Der Gebrauch des Sollensbegriffs zu dem Zweck, sich für die Richtigkeit eines Urteils auf Gewährsleute zu berufen, scheint zunächst etwas aus dem Rahmen zu fallen, was aber nicht zutrifft; denn wer „soll“ sagt, gibt zu erkennen, daß er nicht selbst für eine Wahrheit bürgen möchte, sondern sich auf die Meinung anderer verläßt, meist auf die Autorität des „Man“. Dieser sind es offensichtlich alle „schuldig“, zuzustimmen, und Treu und Glauben scheinen eine genügende (moralische) Norm abzugeben, nach der eine Behauptung zulässig ist. Übrigens ist auch eine gewisse Distanzierung von einer Behauptung enthalten, also eine leichte Form ihrer Negation.

<sup>25</sup> Die entsprechenden Beispiele sind: „Wie sollte ich das tun!“; „Sollte das nicht zutreffen, trete ich zurück.“; „Sollte ich mich geirrt haben?“; „Ich sollte an seiner Stelle stehen, und alles wäre anders!“; „Sollte es auch das Leben kosten, . . .!“ Manchmal verblaßt die Idee der Normenerfüllung zur bloßen Absichtserklärung; z. B.: „Dadurch sollte ich eingeschüchert werden.“

<sup>26</sup> Beispiele dafür sind: „Was soll aus mir werden!“; „Soll ich reden?“; „Bist du es, der da kommen soll?“ Im deutschen Sprachgebrauch schwingt noch gut vernehmbar der Normenbezug mit. (Vgl. letzteres Beispiel aus der Bibel!)

2. *Der Bedeutungsgehalt des Sollensbegriffs in der Ethik.* Die im alltäglichen Sprachgebrauch sichtbar gewordenen Bedeutungsfelder erfahren in der Ethik eine gründliche Durchleuchtung und gewinnen so an Genauigkeit. Nicht erst seit Kant, sondern seit man überhaupt sittliche Fragen bedenkt, bildet „Sollen“ einen wichtigen Schlüsselbegriff, und die sprachgeschichtliche Verwandtschaft mit dem Schuldbegriff scheint sich durch die sittlichen Tatsachen zu rechtfertigen.<sup>27</sup>

Bevor man den Sollensbegriff einer Analyse im Bereich der Ethik unterzieht, muß man sich zweierlei vor Augen halten: a) „Was das Sollen dem Inhalt nach bedeutet, kann nicht *gezeigt* werden, weil die Sache, die gemeint ist, nicht in irgend einer Form von Anschauung *gegeben* werden kann. Sie kann sich vielmehr nur *aus* dem Begriff und *als* Begriff *ergeben*, weil sie nicht unabhängig vom Begriff als existierendes Etwas da ist.“<sup>28</sup> Jeder Begriff ist ja ein nur geistig habhaftes Gebilde, in das eine Reihe von abstrakten Merkmalen und Bestimmungen eingehen; b) da die Struktur des Sollensbegriffes als logisches Gebilde aus bestimmten sich immer wieder realisierenden menschlichen Verhaltensweisen ergibt und somit nicht in einem einfachen Hinblick auf die Sache selbst gewonnen werden kann, ist es nur allzu verständlich, daß der Begriffsinhalt nicht bei jedem Denker derselbe ist. Manche Philosophen haben für die Ethik zu viel hinein- oder auch zu viel herausgelesen. Es gibt eben nicht das exakt definierbare Phänomen „Sollen“, sondern nur eine Gruppe von Sachverhalten, die allerdings ein zusammengehörendes Bezugssystem eigenen Charakters bilden, das im Sollensbegriff sprachlich festgehalten werden kann.

Es werden deshalb im folgenden nur die häufigsten und ziemlich allgemein anerkannten Merkmalsgruppen des sittlichen Sollens, wie sie vorwiegend im Anschluß an Kant entwickelt worden sind, hier angeführt. Vor allem werden wohl folgende sechs Bestimmungen im ethisch gemeinten Sollensbegriff angesprochen:

a) „Sollen“ impliziert immer einen Bezug auf den Menschen, niemals auf vernunftloses Seiendes als solches. Wo immer man „sollen“ sagt, werden zwar auch Dinge und Sachverhalte in Betracht gezogen, aber stets nur im Zusammenhang mit menschlichem Handeln. Es ist also stets das „Insein des Menschen in Welt“ vorausgesetzt: Welt geht den Menschen etwas an und umgekehrt. Dieses dynamische Grundverhältnis, das nur dem seinsverstehenden Menschen wißbar ist, spricht sich im „Sollen“ mit aus.

b) „Sollen“ zielt immer auf den Menschen als vernünftige und freie Person und betrifft ihn in seinem innersten Selbst-sein-können. Während das vernunftlose Sein sich gemäß seiner Naturgesetzlichkeit realisiert und kein Sollen vernimmt, wird das Selbstsein des Menschen wesentlich vom Sollen-sagen der Mitmenschen bestimmt und geformt. Diese zwischenmenschliche Betroffenheit verleiht dem Sollen den Charakter besonderer Dringlichkeit. Dies gilt nicht nur für das unmittelbare Gespräch im Ich-Du-Verhältnis, sondern ebenso für die Instanzen sonstiger Gruppen, wenn sie ein

<sup>27</sup> In fast allen modernen Lehrbüchern der Ethik wird über das Sollen abgehandelt. Aus der Fülle der Literatur vergleiche man neben Kant, Kritik der praktischen Vernunft, vor allem N. Hartmann, Ethik, Berlin und Leipzig <sup>2</sup>1935, 154–203; dazu Hans-Michael Baumgartner, Die Unbedingtheit des Sittlichen, München 1962; Günter Ellscheid, Das Problem von Sein und Sollen in der Philosophie Immanuel Kants, Köln und München 1968; Hans Reiner, Pflicht und Neigung, Meisenheim a. G. 1951; ders., Philosophische Ethik, Heidelberg 1964; Winfried Weier, Zur Phänomenologie des sittlichen Sollens, in: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik 41 (1965), 179–204; Reinhard Lauth, Ethik, Stuttgart 1969; Hans-Eduard Hengstenberg, Grundlegung der Ethik, Stuttgart 1969; Alois Edmaier, Dialogische Ethik, Kevelaer 1969.

<sup>28</sup> G. Ellscheid, a. a. O. 46. (Hervorhebungen vom Autor!)

„Sollen“ allgemein verkünden. Solch interpersonales Sollen geht stets die Existenzmitte des Menschen an, ganz gleich wie er darauf reagiert.

c) „Un-bedingt“ nennt man dieses Sollen, weil es letztlich nicht durch das Wollen von Menschen aposteriorisch begründet sein kann; denn Sollen setzt immer schon die psychologische und logische Selbstmächtigkeit des angesprochenen Subjekts voraus, die ihrerseits sich nur aus zwischenmenschlicher Verbundenheit heraus entfalten kann. Die *nächste* Ursprungsstelle des Sollens ist daher die Grundstruktur des Mitseins, insofern sie als apriorisches Datum über den einzelnen je schon verfügt und bewirkt hat, daß ein liebendes Du das Selbst eines Andern hat sein und geistig reifen lassen. Dies aber macht jede Person zum Schuldner in reziproker Bejahung des Andern. Unbedingtheit des Sollens heißt demnach nur: nicht bedingt sein durch die konkret begegnenden Einzelmenschen, sondern dieser faktischen Begegnung je schon (prinzipiell) vorausliegend. Grundsätzlich können aber nur Personen andere Personen innerlich einfordern, nicht sachhafte Wertstrukturen. Zur Ermöglichung eines konkreten Sollens muß deshalb personaler Sinnbezug vorausliegen.<sup>29</sup>

d) Der Begriff „Sollen“ bezieht ferner einen wesentlichen Teil seines Bedeutungsgehaltes aus der Differenz zwischen dem Gegenwärtig-Realen und dem Zukünftig-Möglichen. Das Gegenwärtig-Anwesende wird vom Menschen stets in einem umgreifenderen Horizont wahrgenommen, beurteilt und zugleich bewertet. Eine ideell erschaute Möglichkeit bildet so das Zielobjekt menschlichen Verhaltens, und zwar gerade dann, wenn sich darin menschliche Erfüllung anzeigt. Dies letztere macht ideale Qualitäten zu Wertstrukturen.

„Sollen“ schließt daher eine Blickwendung gleichsam nach vorne und nach oben ein, nämlich den Blick in die Zukunft und auf das jeweils denkbar Größere, Erfülltere und Vollkommenere des Menschseins und all dessen, was dazu dienlich ist, d. h. auf Werte. Gerade diese Zielvorgabe als mögliche Werterfüllung regt des Menschen geistige Dynamik an und bestimmt sein sittliches Verhalten.

Weil „Sollen“ aber Überschreitung des Gegenwärtig-Realen besagt und somit dessen Negation impliziert, gewinnt es gerade als Abgrenzung vom naturhaft anwesenden Seienden seinen konkreten Inhalt. Die Differenz von Pflicht und Neigung ist hier ebenso angesprochen wie die Distanz zu den Naturgegebenheiten, die erst an einem vor-entworfenen Wertehorizont bemessen und dementsprechend „gut“ oder „schlecht“ benannt werden. Im Licht des Sollens gewinnen so die Dinge ihren Wertcharakter, aber auch ihren Absolutheitsanspruch: Gutsein und Sollen stehen in einem gegenseitigen Zuordnungsverhältnis, wie man in der Ethik immer richtig betont hat. Freilich ist nicht, wie Kant annahm, das transzendente Bewußtsein die *letzte* Ursprungsstelle des Sollens, und seine kategorische Gültigkeit bildet nicht den eigentlichen Maßstab des Guten.

e) Die Differenz zwischen dem, was ist, und dem, was sein soll, bricht nicht zuletzt auch dank der eigenen Selbsterkenntnis auf. In der Selbstreflexion mißt der Mensch seine Faktizität am Maßstab des je eigenen Vorentwurfs und desjenigen der anderen. So wird jedem für sein Menschsein eine Norm vorgegeben, die das Sollen wecken kann. Während alle anderen Seienden ihr Wesen mit den Wirkungen der Kausalfaktoren erstellen, hat der Mensch zusätzlich einen Freiheitsspielraum, den menschlich zu be-

<sup>29</sup> Hier liegt der Einstieg zur Erschließung eines dem konkreten Menschsein transzendenten und absoluten Geistes, dem als eine dem Menschen offensichtlich vorgängige und ihn einfordernde Instanz persönliche Wesenszüge zugeschrieben werden können. Der religiöse Hintergrund im Sollens- und Schuldbezug erhält so seine Rechtfertigung.

stehen ihm die andern helfen wollen (ja eigentlich helfen *müssen* in Konsequenz der apriorischen Mitmenschlichkeit und damit eines wohlverstandenen Eigeninteresses) durch Einübung in Verhaltensmuster, welche die Richtung zur Entfaltung des Menschlichen angeben. Diese sind als Normen dem einzelnen also von den andern vorgegeben und insofern „heteronom“, obwohl sie gerade das je eigene Selbst bestimmen und formieren. Dies bildet letztlich den Grund, warum diese „Normen von anderswoher“ auch und gerade für das jeweilige Ich verbindlich sind und wie „autonom“ betrachtet werden können.

f) „Sollen“ versteht sich so immer auch als Bezugnahme auf einen Schuldkomplex; das „böse Gewissen“ macht dies überdeutlich. Was etymologisch sichtbar ist, bestätigt sich im sittlichen Bereich als elementarer Sinn: „Sollen“ meint immer einen personalen Anspruch, den zu beachten *jeder* „schuldig“ ist, und den zu mißachten Widerspruch durch die andern (Absonderung und Ausgleichsforderung) notwendig nach sich zieht. Entsprechend der Unbedingtheit des Sollens kann solcher Schuldanspruch als „Sünde“ leicht auch transzendente Bedeutsamkeit gewinnen. Wer also „Sollen“ sagt, stellt damit menschliches Verhalten in das interpersonale Gefüge von Schuldigkeit und unausweichlicher Forderung nach Aufhebung dieser Situation, die als solche zwar faktisch und bedingt ist, aber über sich hinaus auf Unbedingtheit verweist.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend, wie die philosophischen Richtungen diese hier aufgezeigten Phänomene auslegen; wesentlich ist zunächst die Feststellung, daß mit jedem Sollen-sagen diese dargestellten Bezüge angesprochen werden und damit mehr oder weniger deutlich mitgewußt sind.

### III. Die wechselseitige Zuordnung von Schuld und Sollen als ethisches Problem

Nach den vorausgegangenen Analysen soll nunmehr die gegenseitige Sinnbezogenheit von Schuld und Sollen im ethischen Bereich untersucht werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die beiden Begriffe in ihrer ursprünglichen ethischen Bedeutungsfülle gebraucht werden und nicht unversehens ihren Inhalt variieren. „Schuld“ wird daher nicht nur in der abgeschwächten Bedeutung eines Defizits gegenüber einer beliebigen Norm verstanden, sondern in der ethisch relevanten Sinnbezogenheit auf eine den interpersonalen Bereich betreffende Fehlleistung, die Einzelpersonen zugleich mit der Forderung angelastet wird, ihr gruppenwidriges Verhalten „gut“-zumachen. Das Erlebnis des Querliegenden zur bergenden Gemeinschaft bildet so das objektive, und das Bewußtsein des je eigenen Grundseins eines solchen Zustandes das subjektive Moment im ethischen Schuldbegriff<sup>30</sup>; und die in ihm angesprochenen Sachverhalte lösen im Schuldigen als unmittelbare Konsequenz den drängenden Ruf zur Wiederherstellung des gestörten Einvernehmens mit den andern aus. Erst auf dem negativen Hintergrund eines Schuldenerlebnisses kann offensichtlich der Sinngehalt des Sollens erfaßt und begriffen werden. Dies entspricht auch den sprachgeschichtlichen Zusammenhängen.

Ist aber der *modus cognoscendi vel loquendi* auch der *modus essendi*? Wenn eine Schuldenerfahrung die unabdingbare Voraussetzung für das Vernehmen eines Sollensanrufes ist, heißt das dann, daß unser Wissen um Schuld und Sollen je schon *Schuldigsein* voraussetzt? Oder ist es so, daß der Mensch apriorisch auf ein Sollen hin entworfen

<sup>30</sup> Nicht das Grundsein für *irgendeine* Nichtigkeit, wie Heidegger meint, sondern das Wissen um das freie Grundsein für das beängstigende Erlebnis des Abgeschnittenseins von der bergenden Gemeinschaft charakterisiert den ethischen Schuldbegriff.

ist und erst von diesem vorgegebenen Moment seines Bewußtseins her begreifen kann, was „Schuld“ bedeutet? Die Antworten der Ethiker und Psychologen fallen verschieden aus. Wir wollen deshalb den Sprachlogos noch etwas genauer hinterfragen. Vielleicht haben doch *die* Denker recht, welche behaupten, zum Menschen gehöre ein existenziales Schuldigsein?

Es ist nicht zu leugnen, daß jeder Mensch, indem er existiert, faktisch schuldig wird, wenn man dies so versteht, daß sich konkretes Menschsein immer schon in einem Defizit, in einem Zurückbleiben gegenüber dem, was als wünschenswert und möglich gehant und gewußt wird, vollzieht. Jedoch muß sogleich berücksichtigt werden, daß alles Nicht und Noch-nicht sich nur von einer vorgegebenen Position her bestimmen und begreifen läßt. Aber *welches* Erlebnis oder *welche* Erfahrung in seiner bisherigen Existenz oder *welche* angeborene Idee steht dem Menschen als Maßstab zur Verfügung, wenn er „Schuld“ als ontisches Fehl feststellt? Gibt es ein solches Maß? Nach den Einsichten sowohl alter Weistümer wie moderner Tiefenpsychologen und Philosophen kann dieses Urmaß nur die Liebe sein, insofern sie Darstellung ist einer interpersonalen Ordnungsstruktur, dank welcher konkretes Menschsein überhaupt erst möglich wird. Das apriorische Datum der Interpersonalität, das übrigens vom Anbeginn menschlichen Daseins als beglückendes Erlebnis erfahren wird, scheint das wahrhaft grundlegende Seinsgefüge zu bilden, von dem her alle menschliche Existenz ihren Anfang nimmt und worauf sie unablässig zielt. Dieses Ordnungsprinzip der Zwischenmenschlichkeit bildet so die apriorische Urnorm für alles Sollen im sittlichen Bereich. Dieses wird jedoch nur unter der Bedingung vernehmbar, daß jene Ordnung des Miteinanderseins-in-Liebe *faktisch* verletzt oder gefährdet wird; und wann immer einem Menschen bewußt wird, daß er selbst Grund eines Fehls an liebendem Einvernehmen zu werden droht oder tatsächlich schon geworden ist<sup>31</sup>, bricht Schuldgefühl auf, das im Hinblick auf die verlorene Beglückung im ursprünglichen Miteinandersein als Imperativ zur Wiedergutmachung ins Bewußtsein drängt. Dieses Erlebnis ist bereits im Verhältnis von Mutter und Kind triebhaft vorbereitet, und mit zunehmender geistiger Reifung werden diese Zusammenhänge ins reflexive Bewußtsein gehoben.<sup>32</sup> Liebendes Miteinandersein ist aber nicht nur Prinzip menschlicher Existenz, sondern auch ihre je schon angestrebte Erfüllung. Ursprung und Ziel unseres Daseins verwirklichen sich deshalb nur in und durch diese Ordnungsstruktur der Liebe, und sie ist so die Urnorm, nach der sich alles Menschliche bewertet bzw. als defizient und „schuldig“ begriffen werden kann. Liebe „soll“ sein, und weil ihr gegenüber jeder konkrete Mensch stets zurückbleibt, befindet er sich auch in Schuld, die auszugleichen als der erste Auftrag seines Menschseins ihm von den andern her zugesprochen wird. Schuld als gewußter Mangel an Liebe ist daher tatsächlich der Quellort sittlichen Sollens. Es scheint also u. E. die interpersonale Ordnungsstruktur der Liebe, das apriorische Miteinander-sein-müssen-in-Freiheit, jenes einzigartige Seinsgefüge zu sein, das Grundlegung und Zielsetzung des Menschen *in einem* erwirkt und als Sein sogleich das Sollen enthält; und sobald der Mensch, aus eben dieser interpersonalen Ordnung hervorgehend, zur denkenden und sprechenden Existenz geworden ist, werden diese elementaren Verhältnisse als ethisch relevant erkannt. Die uner-

<sup>31</sup> Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß auch gedanklich vorweggenommene Normverletzung Schuldgefühle auslösen kann. Zum faktischen Schuldigsein genügt also schon das Wissen um eine vom Individuum frei intendierte Mißachtung der zwischenmenschlichen Liebesordnung.

<sup>32</sup> Vgl. dazu Alfred Schöpf, Zum Problem der interpersonalen Existenz, in: H.-G. Gadamer (Hrg.), *Das Problem der Sprache*, München 1967, 221–227.

lässliche Voraussetzung dazu bilden die konkrete Erfahrung des Schuldigseins durch mangelnde Liebe und der drängende Appell zur Heimkehr in ihre ursprüngliche Grundordnung, und beides zusammen ermöglicht dann die Bildung des Sollensbegriffes.

Ist damit der Versuch unternommen, aus der Feststellung eines Sachverhaltes ein Sollen zu deduzieren? Hat nicht D. Hume dies ein für alle Mal widerlegt? John R. Searle hat in seinem sprachphilosophischen Essay „Speech Acts“ (Cambridge 1969, deutsch: Sprechakte, Frankfurt a. M. 1971) ein Kapitel über „die Ableitung des Sollens aus dem Sein“ vorgelegt, das Beachtung, aber auch viel Kritik gefunden hat.<sup>33</sup> Er wendet sich gegen die seit David Hume vertretene These: „Aus deskriptiven Aussagen läßt sich niemals eine Wertaussage ableiten“<sup>34</sup>, und er möchte zeigen, daß der Schluß vom Sein auf das Sollen in bestimmten Fällen möglich ist. Dazu wählte er ein Beispiel, in dem der Akt des Versprechens vorkommt. Diese zunächst reine Tatsachenaussage („Jones hat geäußert, ‚Hiermit verspreche ich, dir, Smith, fünf Dollar zu zahlen.‘“) läßt sich sprachlogisch so verwandeln, daß nach entsprechenden Folgesätzen die Aussage schließlich eine Verpflichtung ergibt. („Jones ist verpflichtet, Smith fünf Dollar zu zahlen.“) Die Aussage des Versprechens enthält nämlich für den Sprecher die Verpflichtung, das Versprochene zu halten, d. h. von der Tatsache des Versprechens leitet sich konsequent das „Soll“ oder gar „Muß“ (der kategorische Imperativ) ab. Searle stellt dazu fest: Die Übergänge „beruhen auf definitorisch festgelegten Beziehungen zwischen ‚Versprechen‘, ‚Verpflichten‘ und ‚Müssen‘ . . . Wir lösen die Schwierigkeit, indem wir festlegen, daß die Verpflichtung in dem Augenblick besteht, in dem jemand sich zu etwas verpflichtet, und daß das ‚Müssen‘ verknüpft ist mit dem Bestehen der Verpflichtung.“<sup>35</sup> In unserem Zusammenhang ist Searles Ergebnis von Interesse: „Daß man bestimmte Verpflichtungen und Rechte hat, ist keine natürliche, sondern eine institutionell bedingte Tatsache. Eine Form derartiger institutionell bedingter Verpflichtungen, nämlich das Versprechen, ist bei meiner eben dargestellten Ableitung des Sollens aus einem Sein vorausgesetzt.“<sup>36</sup> Es ist also die feste Verbindung, die zwischen dem Versprechen und der institutionellen Regel im Begriff erfolgt, daß sich daraus eine Verpflichtung ableiten läßt. Anders gesagt: Zum Begriff des „Versprechens“ gehört der Anruf zur Einhaltung hinzu, so daß eine Analyse des Begriffsinhalts ein Sollensmoment erkennen läßt. Searle hat damit auf etwas Wichtiges aufmerksam gemacht: Der Sollensanruf stammt nicht aus der „Natur der Sache“ (im engeren Sinn!), sondern aus der zwischenmenschlichen Übereinkunft, die mit der Tatsache „Versprechen“ ganz bestimmte, das menschliche Zusammenleben konstituierende Verhaltensweisen immer schon einschließt und mitmeint und deshalb im Begriffsgefüge fixiert. Dann muß man Searle recht geben, daß „mit dem Bericht über bestimmte institutionelle Tatsachen notwendig Bewertungen, die die Anerkennung von Verpflichtungen einschließen, verbunden sind, weil die Aussage über die betreffenden institutionellen Tatsachen die Anerkennung jener Verpflichtungen involviert.“<sup>37</sup> Wenn Kritiker einwenden, daß wir es dann eben nicht mit Tatsachenaussagen, sondern mit Wertbegriffen zu tun haben, antwortet Searle mit Recht: Hier liegen Tatsachenaussagen vor, weil durch den Begriff

<sup>33</sup> Vgl. Norbert Hoerster, Zum Problem der Ableitung des Sollens aus einem Sinn in der analytischen Moralphilosophie, in: Archiv für Rechts- u. Sozialphilosophie 55 (1969), 11–39.

<sup>34</sup> R. Searle, Sprechakte, 261.

<sup>35</sup> R. Searle, Sprechakte, 271.

<sup>36</sup> Ebd. 275.

<sup>37</sup> Ebd. 283.

ausgedrückt wird, daß ein Sachverhalt (das Versprechen) vorliegt, der allerdings die Verpflichtung zur Einhaltung mitenthält.<sup>38</sup> Diese (gewiß moralische) Erwartung der Einhaltung gehört zum Merkmalsgefüge dieses Begriffes und ist als solches lediglich Markierung eines objektiven Bestandes. Das eigentlich *ethische* Anliegen steckt in der Frage nach der inneren Berechtigung und Begründung für das Zustandekommen eines solchen „Tatsachenbefundes“, wie er z. B. im Begriff „Versprechen“ zum Ausdruck kommt.

Auf unseren Schuldbegriff angewandt, besagt das: Der mit „Schuld“ gemeinte und im zwischenmenschlichen Bereich angesiedelte Verhaltenskomplex enthält als Begriffsmerkmal auch das „Sollen“, wie etymologisch nachweisbar und in der Sprachpraxis geläufig ist. Damit ist aber noch nicht das ethische Problem gelöst, ob dieser im Begriff „Schuld“ zum Ausdruck kommende Sachverhalt sprachlich so hätte geformt werden dürfen, daß er auch das „Sollen“ involviert. Die Rechtfertigung kann nur in bestimmten Interaktionen liegen, die von solch elementarer Bedeutung für den Bestand des menschlichen Zusammenlebens sind, daß der Sollenscharakter als immanenter Anruf zum Verpflichtetsein ganz selbstverständlich hinzugehört. Dies trifft beim Schuldbegriff zu. Es wird damit zum Ausdruck gebracht, daß die sprachbildende Gemeinschaft um diese Zusammenhänge wußte und sie für so wichtig hielt, dem Begriffsinhalt „Schuld“ das Merkmal der Verpflichtung einzufügen. Im Zuge weiterer Spezifizierung haben sich freilich sowohl sprachlich wie auch inhaltlich „Schuld“ und „Sollen“ neu artikuliert, ohne daß die ursprünglichen Bezüge ganz verlorengegangen sind.

Ist nun damit sichtbar geworden, daß sich zwar nicht jedes Sein in ein Sollen verwandeln läßt, aber daß doch auch manche Begriffe bereits den Sollensanruf enthalten, weil die gemeinten Sachverhalte immer schon im Licht der ethisch bedeutsamen Mitmenschlichkeit gesehen und gefordert werden müssen? Die Sprachanalyse gibt dazu den wichtigen Hinweis: Wo immer Sein und Sollen begrifflich ineinander verfügt sind, steht im Hintergrund das Urfaktum mitmenschlicher Verbundenheit in Liebe. Dieses Sein wird immer zugleich als Sollen erfahren und bejaht und schließlich reflex gewußt; und alles Seiende, das Menschen begegnet, wird im Rück- und Hinblick auf diese bereits im eigenen Ursprung anwesende und erlebte Ordnungswirklichkeit der Liebe gemessen und bewertet, und von diesem Maßstab her wird Differenz und damit Schuld begriffen, die als negatives Moment das Vernehmen eines Sollens von ethischer Relevanz ermöglicht.

Dieses Datum der zwischenmenschlichen Liebesordnung bildet so als das jedes konkrete Menschsein bedingende Ereignis und Verhaltensprinzip die für Erfahrung und Denken unmittelbar zugängliche Begründung aller sittlichen Normen. Aber ist solch eine humanistische Fundierung der Ethik noch unbedingt? Ich möchte unterscheiden: Logisch-metaphysisch absolut ist diese Begründung gewiß nicht, aber sie ist offen für den nächsten Schritt in den absoluten Sinngrund des transzendenten Gottes.<sup>39</sup> Unser dialogisch orientiertes Ethikprinzip steht freilich auch unter der Frage der Sinnhaftigkeit des menschlichen Daseins überhaupt; solange aber existierende Menschen die Sinnhaftigkeit ihres Daseins durch ihr Leben faktisch demonstrieren und keineswegs das Nichtsein vorziehen, müssen sie auch einschlußweise das notwendige Prinzip ihrer Existenz, nämlich das liebende Miteinandersein, anerkennen und verwirklichen. Diese

<sup>38</sup> Ebd. 283.

<sup>39</sup> Wie dieser Schritt zu vollziehen und zu rechtfertigen ist, darauf kann hier nicht eingegangen werden. Letztlich ist es die Apriorität der Interpersonalität, die als ein Relatum auf das Absolute verweist.

*existenzielle* Unbedingtheit des sittlichen Sollens verpflichtet jeden Menschen, indem er handelnd existiert; und insofern ist sittliches Sollen tatsächlich unbedingt, auch wenn diese Faktizität logisch hinterfragt werden kann und muß. Wer daher gegen das In-Liebe-sein fehlt, handelt sittlich böse, weil er das Urprinzip des Menschseins und damit immer auch seine eigene Existenz praktisch mehr oder weniger negiert. Dieser existenzielle Selbstwiderspruch in jedem sittlichen Fehlverhalten ist von nicht geringerer Evidenz und Stringenz als das logische Widerspruchsprinzip. *Beides* schließlich unbedingt oder absolut zu nennen, kann darum schwerlich verwehrt werden.

## Zu Ockhams Entwicklung in der Universalienfrage Bemerkungen im Zusammenhang mit dem Problem der Chronologie, Abfassungszeit und Authentizität Ockhams nichtpolitischer Schriften

Von Vladimir RICHTER (Innsbruck)

1. Seitdem Boehner in seinen Arbeiten<sup>1</sup> auf die Entwicklung Ockhams in der Universalienfrage hingewiesen hat, ist man wiederholtenmals in der Ockham-Literatur auf dieses Thema eingegangen<sup>2</sup>. Unter anderem hat man versucht, anhand dieser Entwicklung die genaue Chronologie Ockhams nichtpolitischer Schriften näher zu bestimmen<sup>3</sup>. Wenn ich hier auf dieses Thema noch einmal eingehen möchte, so deswegen, weil ich der Meinung bin, daß diese Entwicklung die Ockham-Forschung vor neue, nicht leichte Probleme hinsichtlich der Chronologie, Abfassungszeit und Authentizität seiner Schriften stellt. Es soll hier versucht werden, den Umkreis dieser Problematik näher zu formulieren. Eine definitive Lösung kann nach meiner Auffassung heute noch nicht vorgelegt werden.

2. Zunächst seien die Ergebnisse der bisherigen Forschung rekapituliert. Danach kann man vier Phasen in der Entwicklung der Universalienfrage in Ockhams Schriften feststellen<sup>4</sup>.

a) In der Zeit der Sentenzenvorlesung (Oxford 1317–19) vertrat Ockham die

<sup>1</sup> Ph. Boehner, *The Text Tradition of Ockham's Ordinatio*, in: *The New Scholasticism* 16 (1942) 203–241; ders., *The Realistic Conceptualism of William Ockham*, in: *Traditio* 4 (1946) 307–335; ders., *The Relative Date of Ockham's Commentary on the Sentences*, in: *Franc. Studies* 11 (1951) Comm. Vol. 305–316. Alle drei Arbeiten, die ersten zwei ohne die edierten Texte, auch in: Ph. Boehner, *Collected Articles on Ockham (= Coll. Articles)*, St. Bonaventure, N. Y. 1958, 110–127; 156–174; 96–110.

<sup>2</sup> Siehe bes. G. Gál, *Gualteri de Chatton et Guillelmi de Ockham Controversia de Natura Conceptus Universalis*, in: *Franc. Studies* 27 (1967) 191–212.

<sup>3</sup> C. K. Brampton, *The Probable Order of Ockham's non-polemical Works*, in: *Traditio* 19 (1963) 469–483; J. Weisheipl, *Ockham and Some Mertonians*, in: *Mediaeval Studies* 30 (1968) 163–213, bes. 164–174.

<sup>4</sup> Diese Entwicklung betrifft nur die Frage nach der Natur des Universale, nicht Ockhams Kritik der realistischen Positionen verschiedener Schattierungen, welche in den Quaestionen 4–7 der zweiten Distinktion des *Scriptum super I Sententiarum* (*Opera theologica* II, St. Bonaventure, N. Y. 1970, 99–266) ausführlich behandelt wird. Ockhams kritische Haltung gegenüber den Reales blieb unverändert und ist unabhängig von der Frage nach der Natur des Universale.